



Newsletter 12/2025 der EICOM

Bern, 17. Dezember 2025

Sunshine für den Strommarkt: EICOM veröffentlicht Transparenzindikatoren

Mit der Umsetzung von Artikel 22 StromVG publiziert die EICOM im Januar 2026 erstmals die sogenannten Sunshine-Indikatoren und macht damit zentrale Vergleichsgrößen systematisch sichtbar.

So wie Sonnenlicht Licht ins Dunkel bringt, soll die Sunshine-Regulierung Kostenstrukturen und Qualitätskennzahlen von Netzbetreibern offenlegen. Die Idee dahinter ist einfach: Wenn Leistungen transparent und vergleichbar gemacht werden, entsteht positiver Druck zu mehr Effizienz und Qualität bei den Netzbetreibern. Die EICOM entwickelte dafür ein System aus Indikatoren und Vergleichsgruppen, das in mehreren Testrunden den Netzbetreibern zugänglich gemacht wurde, mangels gesetzlicher Grundlage bisher jedoch nicht publiziert werden konnte.

Mit den geänderten gesetzlichen Grundlagen ist neu eine Publikation möglich. Diese erfolgt erstmals gegen Ende Januar 2026 auf der bestehenden Strompreiswebseite der EICOM. Damit erhält auch die Öffentlichkeit Zugang zu den Transparenz-Indikatoren der Netzbetreiber in Ergänzung zu den Netz- und Energietarifen, welche bereits heute auf der Strompreiswebseite der EICOM publiziert und vergleichbar gemacht sind.

Mit der sogenannten «Sunshine-Regulierung» führt die EICOM Vergleiche der Netzbetreiber zu verschiedenen Indikatoren durch. Es handelt sich dabei um eine sogenannte «Transparenz-Regulierung»: Licht («Sunshine») wird in die regulierten Bereiche gebracht, wodurch die Tarif- und Kostensituation sowie die Qualität der erbrachten Leistung für Netzbetreiber und Konsumenten besser sichtbar und vergleichbar werden. In Ergänzung zu den Aufsichtsaktivitäten der EICOM, wie Monitoring und Prüfungen, soll die Sunshine-Regulierung und die Publikation der Indikatoren über die Vergleichsmöglichkeit zu einer Art «Selbstregulierung» motivieren: Gute Werte eines Netzbetreibers sollen andere motivieren, ihre Leistungen ebenfalls zu verbessern. Die Zuteilung in unterschiedliche Gruppen, die sich nach Topografie und Größe des Versorgungsgebietes richten, soll die Vergleichbarkeit verbessern und auf mögliche Gründe für höhere oder niedrigere Werte spezifischer Netzbetreiber hinweisen.

[Strompreiswebseite der EICOM](#)

Verfügung der EICOM zur Weisung 7/2025 vom 3. Juni 2025 «Grundversorgung: StromVG-konformer Umgang mit Zertifizierungskosten und Beiträgen zur Speisung von Fonds»

An ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2025 hat die EICOM die erste Verfügung zu ihrer Weisung 7/2025 vom 3. Juni 2025 betreffend «Grundversorgung: StromVG-konformer Umgang mit Zertifizierungskosten und Beiträgen zur Speisung von Fonds» verabschiedet. Damit geht die EICOM auf das Feststellungsgesuch eines Stromlabel-Inhabers ein, der die Feststellung der StromVG-Konformität und somit die Anrechenbarkeit der mit seinem Gütesiegel verbundenen Kosten – namentlich von vertriebsseitigen Zertifizierungskosten sowie von Projektbeiträgen für freiwillige ökologische

Massnahmen – forderte. In ihrer Verfügung bestätigt die ElCom die Vorgaben der Weisung und weist die Rechtsbegehren des Gesuchstellers ab, soweit sie darauf eintritt.

Gemäss Weisung stellen zum einen Beiträge (pauschale Zuschläge auf den Energietarifen) zur Speisung von Fonds keine anrechenbaren Energiekosten der Grundversorgung dar. Die Erhebung solcher Beiträge in Form einer Abgabe ist gemäss Weisung nur gestützt auf eine kantonale oder kommunale gesetzliche Grundlage zulässig. Zum anderen sind Zertifizierungskosten, die im Rahmen der Erstellung, der Sanierung oder des Betriebs eines Kraftwerks anfallen, nur insofern anrechenbar, als die Produktion nicht ineffizient wird oder die Beschaffung (Bezugsverträge) nicht zu unangemessenen Bedingungen erfolgt und die Zusatzkosten nicht zu unangemessenen Tarifen führen.

Die ElCom hält in der Verfügung präzisierend fest, dass vertriebsseitige Zertifizierungskosten (unter anderem Mitgliederbeiträge an einen Verein, Lizenzgebühren) nicht anrechenbar sind. Ausserdem stellen Projektbeiträge, die unmittelbar für freiwillige ökologische Massnahmen verwendet und somit nicht vorgängig in einem Fonds geäufnet werden, stromversorgungsrechtlich im Ergebnis ebenfalls Abgaben im Sinne des Stromversorgungsrechts dar, deren Erhebung wie für Fonds einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

So sehr private Initiativen zum Beispiel für den Umweltschutz auch als unterstützenswert erscheinen mögen, braucht es eine gesetzliche Grundlage, um diese zu Lasten der grundversorgten Endverbraucher in die Elektrizitätstarife einzurechnen. Auf Bundesebene liegt keine solche Grundlage vor. Wenn für die Erhebung von Abgaben auch auf kantonaler oder kommunaler Ebene eine gesetzliche Grundlage fehlt, besteht allenfalls die Möglichkeit, losgesagt von der Elektrizitätsversorgung und Stromrechnung Spendengelder zu erheben.

Die Verfügung ist noch nicht rechtskräftig und wird demnächst auf der Website der ElCom publiziert (www.elcom.admin.ch > Publikationen und Veranstaltungen > Verfügungen).

Die Weisung 7/2025 der ElCom bleibt gültig. Die Verteilnetzbetreiber haben diese spätestens für die Tarife 2027 umzusetzen und sicherzustellen, dass ihre Elektrizitätstarife keine Fonds- oder Projektbeiträge oder unzulässigen Zertifizierungskosten enthalten.

Weisung 7/2025

Zusätzlicher Abrechnungsprozess für negative Sekundärregelenergie und optional Tertiärregelenergie für Anlagenbetreiber mit Leistungstarif; Verfügung der ElCom

In Bestätigung der eigenen Analysen der ElCom kommt eine externe Studie zum Schluss, dass sich im Schweizer Regelenergiemarkt eine äusserst hohe Marktkonzentration zeigt und die untersuchten Indikatoren klar oberhalb der Schwellen liegen, die für einen effizienten Markt und wettbewerbliche Gebote erforderlich sind.

Bei negativer Sekundärregelenergie (SRE-) und negativer Tertiärregelenergie (TRE-) besteht aktuell für nachfrageseitige Massnahmen eine bedeutende Markteintrittshürde. Für entsprechende Anlagenbetreiber können durch einen SRE-/TRE-Abruf und den damit einhergehenden Bezug aus dem Netz Leistungsspitzen resultieren, welche aufgrund der Leistungskomponente der Netznutzungstarife sprunghaft höhere Netzentgelte zur Folge haben können. Um den Nachteil zu kompensieren, müssen die betroffenen Anlagenbetreiber diese Zusatzkosten in ihre Gebote einpreisen. Faktisch werden dadurch Leistungen zur Netzstabilisierung aufgrund zusätzlich anfallender Netznutzungskosten verteurt. Zudem geht mit den höheren Geboten eine minimale Abrufwahrscheinlichkeit einher. Entsprechend kann das Angebot solcher Anlagenbetreiber – z.B. Kehrichtverbrennungsanlagen – nur sehr beschränkt zum Wettbewerb in den Märkten für SRE- und TRE- beitragen.

Die ElCom hat daher mit Verfügung vom 18. Dezember 2025 entschieden, dass Swissgrid im Rahmen eines viermonatigen Testbetriebs während des 1. Semesters 2026 einen zusätzlichen

Abrechnungsprozess für SRE- einführen muss. Zu diesem Zweck hat die Swissgrid AG eine Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Sekundärregelung zu erarbeiten, welchen sie allen Anbietern (Systemdienstleistungsverantwortlichen, SDV) zur Unterzeichnung anbietet. Mit dem Abrechnungsprozess soll die nachweislich durch den Abruf von SRE- fällig gewordene Leistungskomponente des Netznutzungstarifs des Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz der Anlagenbetreiber angeschlossen ist, vergütet werden. Swissgrid soll zudem prüfen, ob der Abrechnungsprozess auch für TRE- zur Anwendung kommen soll. Die ElCom erwartet durch den verfügbten Abrechnungsprozess zusätzlichen Wettbewerbsdruck bei SRE-. Damit verbunden wäre eine entsprechende Senkung der Gesamtkosten zugunsten der Bilanzgruppen und letztlich der Endverbraucher.

Swissgrid hat gegen die Verfügung der ElCom Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

[Newsletter 11/2025](#)
[Verfügung \(noch nicht rechtskräftig\)](#)

Gasversorgungsgesetz (GasVG) – Stellungnahme der ElCom

Die ElCom hat ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung des GasVG publiziert. Sie begrüßt nach wie vor den Erlass dieses Gesetzes. Aus Sicht der ElCom bedarf es jedoch einiger wichtiger Anpassungen. Zentrale Punkte betreffen die Voraussetzung eines kommunikationsfähigen Messsystems für einen Lieferantenwechsel, die Vermeidung künstlicher Aufwertungen bei der Netzbewertung sowie die Erstellung und Prüfung von Netzentwicklungsplänen.

[Stellungnahme](#)

Mitteilung Anrechenbarkeit Kosten Cybersicherheit vom 28. September 2022: Update vom 1. Dezember 2025

Die Mitteilung legt die Grundprinzipien zur Anrechenbarkeit von Kosten der Cybersicherheit dar und gibt auch Beispiele, welche Kosten unter welcher Position in der Kostenrechnung der ElCom zuzuordnen sind. Das Update vom 1. Dezember 2025 ergänzt diese Beispiele mit Kosten für die gesicherte und gesteuerte (Routing) Datenübertragung über die Netzwerkarchitektur SCION/SSUN. Diese Lösung, die bereits in der Gesundheits- und der Finanzbranche im Einsatz ist, führt zu einem signifikanten Sicherheitszuwachs. Die Kosten für SCION/SSUN können anteilmässig dem Netz zugeordnet werden.

[Mitteilungen](#)

Abregelung bestehender PV-Anlagen auf 70 Prozent Leistung (garantierte Abregelung): nötige Nachrüstungskosten dürfen nicht Produzenten angelastet werden

Ab dem 1. Januar 2026 darf der Verteilnetzbetreiber ohne Zustimmung des Produzenten und ohne Zahlung einer Vergütung bis zu 3 Prozent der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt für netzdienliche Flexibilitätsnutzungen abregeln (Art. 17c Abs. 4 Bst. a StromVG u. Art. 19a Bst. a-d u. 19c Abs. 1 u. 4 StromVV; Stand am 1. Januar 2026; [AS 2024 679](#) u. [AS 2025 139](#)¹). Die garantierte Abregelung ist grundsätzlich bei neuen und bestehenden Anlagen zulässig. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) empfiehlt, die garantierte Abregelung bei PV-Anlagen bis zu 1'200 Meter über Meer umzusetzen, indem alle neu installierten Wechselrichter mit einer fixen Einspeiselimitierung bei 70 Prozent der installierten Modulleistung parametriert werden. Eine generelle Empfehlung, bestehende Anlagen bereits vor der Ersetzung des Wechselrichters abzuregeln, gibt der

¹ Im Folgenden wird auf diese Versionen der beiden Erlasse Bezug genommen.

VSE nicht ab (siehe Branchenempfehlung [Regelung der Einspeisung von Photovoltaikanlagen](#) Kap. 4 Abs. 3 u. 4).

Die Kosten für die *Einstellung der netzdienlichen garantierten Abregelung* durch ein Steuer- und Regelsystem sind in den *Netzbetriebskosten anrechenbar* (Art. 13a^{bis} Abs. 1 StromVV i.V.m. Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG). Dies gilt auch, wenn die Umsetzung der garantierten Abregelung durch fixe Einstellung einer Einspeiselimitierung am Wechselrichter erfolgt (siehe S. 23 u. S. 5 des [Erläuternden Bericht](#) des UVEK zur Änderung der StromVV mit Inkrafttreten 2026). Danach sind auch die Kosten «anderer Geräte» (d.h. nicht intelligenter Steuer- und Regelsysteme) anrechenbar, die zur Nutzung netzdienlicher Flexibilität eingesetzt werden. Als Beispiel wird der Wechselrichter genannt.

Die Verteilnetzbetreiber sind folglich **nicht berechtigt, von den Betreibern von PV-Anlagen zu verlangen**, dass diese die **Leistungsreduktion** für die netzdienliche Flexibilitätsnutzung der garantierten Abregelung auf ihre **eigenen Kosten** vornehmen. Sie dürfen die Kosten aber in die **anrechenbaren Netzkosten einrechnen**, wenn die Kosten **notwendig** sind **für einen sicheren, leistungsfähigen und (kosten-)effizienten Netzbetrieb** (vgl. Art. 15 Abs. 1 u. 2 StromVG).

Bei **neu anzuschliessenden Anlagen** kann die Einspeiselimitierung von Anfang an beim Wechselrichter eingestellt werden, so dass **keine nennenswerten zusätzlichen Kosten** anfallen. Bei **Bestandesanlagen** dürften die **Kosten** in vielen Fällen **wesentlich höher** sein. Zudem kann es **grosse Unterschiede zwischen den Anlagen** geben, je nachdem ob die Reduktion der Einspeiseleistung durch Software aus der Ferne eingestellt werden kann oder vor Ort vorgenommen werden muss und wie lange der Anfahrtsweg ist. Sind die Nachrüstungskosten bei einer Anlage besonders hoch, stehen sie allenfalls nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den vermiedenen Netzkosten. Bei solchen Anlagen wäre es folglich nicht gerechtfertigt, die Kosten für die Nachrüstung in die Netzkosten einzurechnen. In der Praxis entspricht die Wechselrichterleistung ausserdem meist nicht der Leistung der Module, sondern beträgt zwischen 60 und 110 Prozent der Modulleistung (vgl. Cuony/Todorov/Bucher, Ohne Leistungsregelung von PV geht es nicht, publ. am 9.12.2024 auf [www.bulletin.ch](#)).

Der Verteilnetzbetreiber hat daher bei der Wahl, welche Anlagen er nachrüstet und der Ausführung der Nachrüstung effizient vorzugehen. Besonders die Kosteneffizienz ist zu prüfen. **Bestandesanlagen sollen nur dort abgeregelt werden, wo dadurch ein relevanter netzdienlicher Nutzen erzielt werden kann, z.B. die Entlastung eines bereits bestehenden Engpasses** (vgl. Art. 19a Bst. a-d StromVV). Aus Effizienzgründen ist es angezeigt, anhand von Durchschnittswerten **Pauschalbeträge festzulegen** und diese den Produzenten auszurichten, wenn sie die Nachrüstung vorgenommen haben. Allenfalls können **Kategorien** gebildet werden, etwa für die Einstellung aus der Ferne und die vor Ort-Einstellung, bei der je nach Länge des Anfahrtwegs Differenzierungen möglich erscheinen. Gestützt auf Vergleichswerte erscheint eine **Pauschale von 50-150 Franken pro Anlage** als sachgerecht. Bei Anlagen mit mehreren Wechselrichtern ist die Pauschale nur einmal auszurichten.

Es steht den Verteilnetzbetreibern frei, in Ausnahmefällen einem Produzenten höhere Kosten auszuzahlen und in die anrechenbaren Netzbetriebskosten einzurechnen, wenn eine Nachrüstung im Einzelfall tatsächlich wesentlich höhere Aufwände verursacht. Die Mehraufwände sind aber bei Bedarf durch den Verteilnetzbetreiber auszuweisen und zu belegen. Keine an die Netzkosten anrechenbare Mehraufwände sind Kosten für die Installation eines privaten Energiemanagementsystems zur Optimierung des Eigenverbrauchs. Hingegegen hat der Verteilnetzbetreiber dem Produzenten die Pauschale auch auszurichten, wenn dieser sich nicht für die kostengünstigste Umsetzungsvariante entscheidet, sondern z.B. ein Energiemanagementsystem installiert.

Frohe Festtage!

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2026.

Mit dem Newsletter werden wir Sie auch im kommenden Jahr auf dem Laufenden halten. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und wünschen alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch